C/2023/710

6.11.2023

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11304 – TJC / WARBURG PINCUS / iNRCORE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2023/710)

1. Am 25. Oktober 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Warburg Pincus LLC („Warburg Pincus“, USA), kontrolliert von Charles R. Kaye,

— TJC LP („TJC“, USA).

Mit Warburg Pincus und TJC verbundene Unternehmen werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das derzeit unter der alleinigen Kontrolle von TJC stehende Unternehmen iNRCORE, LCC („iNRCORE“, USA) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Warburg Pincus ist eine global aufgestellte Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind, darunter Energie, Finanzdienstleistungen, Gesundheit und Verbraucher, Industrie- und Unternehmensdienstleistungen sowie Technologie, Medien und Telekommunikation,

— TJC ist eine Private-Equity-Gesellschaft, deren Portfolio-Unternehmen in einer Vielzahl von Sektoren tätig sind, darunter Verbraucher und Gesundheitswesen, Logistik und Lieferkette sowie Technologie und Telekommunikation.

3. iNRCORE ist in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Verkauf von Elektronikkomponenten tätig. iNRCORE produziert passive und elektromechanische Bauteile, so u. a. Magnete, Kondensatoren, Widerstände und Filter.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11304 – TJC / WARBURG PINCUS / iNRCORE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË